

Gebührensatzung zur Friedhofsatzung

Die Gemeinde Wollbach erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 (BayBS 1 S. 462) in der derzeitigen Fassung, und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes von 26.03. 1974 (GVBl S. 81), in der derzeitigen Fassung, folgende Gebührensatzung zur Friedhofsatzung für den gemeindlichen Friedhof in Wollbach

§ 1

Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2

Gebührenarten und Gebührenpflicht

- 1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- 2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren (§ 3)
 - b) eine Friedhofsunterhaltungsumlage (§ 5)
 - c) Leichenhallengebühren (§ 4)
 - d) sonstige Gebühren (§ 6)
 - e) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - f) sonstige Gebühren (§ 8)
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- 4) Gebührenpflichtig ist:
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an das Bestattungsinstitut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
 Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- 5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstellung der Kosten treffen.
- 6) Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass der Gebühren ist der Gemeinderat zuständig.

§ 3

Grabgebühren

- 1) Die Gebühren betragen für

Reihengrab – 20 Jahre	130,00 €
Reihengrab – 10 Jahre	65,00 €
Wahlgrab – 20 Jahre	250,00 €
Wahlgrab – 10 Jahre	125,00 €
Kindergräber – 10 Jahre	125,00

- 2) Die Gebühren betragen für

Urnenerdgrab – 10 Jahre (4 Stellen)	125,00 €
Urnenröhren im Urnenfeld – 10 Jahre (bis 3 Stellen)	255,00 €
Urnenbestattungen – begrünter Bereich 10 Jahre	125,00 €

- 3) Eine Verlängerung um 20 Jahre bei Erdgräbern bzw. um 10 Jahre bei Urnengräbern beträgt 1/1 des angesetzten Betrages für das jeweilige Grab.
Die Gebühr für eine Verlängerung zur Erhaltung der Grabstätte um 5 bzw. 10 Jahre wird für jedes Jahr der Laufzeit anteilig für das entsprechende Grab berechnet. Angefangene Jahre werden als volle Jahre gerechnet.

§ 4 Leichenhausbenutzung

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt **50,00 €**.
- 2) Die Reinigung des Leichenhauses obliegt dem für die Bestattung bzw. Benutzung des Leichenhauses zuständigen Grabnutzungsberechtigten.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsumlage

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird eine Umlage erhoben. Sie beträgt für

Reihengräber 20 Jahre	90,00 €
Reihengräber 10 Jahre	45,00 €
Wahlgräber 20 Jahre	90,00 €
Wahlgräber 10 Jahre	45,00 €
Kindergräber 10 Jahre	45,00 €
Urnenerdgräber (4 Stellen)	45,00 €
Urnenröhren im Urnenfeld (3 Stellen)	45,00 €
Urnenbestattung im begrünten Bereich 10 Jahre	45,00 €

für die Dauer der Ruhefrist.

§ 6 Streifenfundamente

- 1.) Für die Bereitstellung der Streifenfundamente werden folgende Gebühren erhoben:

Reihen- und Wahlgräber für die Dauer der Ruhefrist	220,00 €
Urnenerdgräber für die Dauer der Ruhefrist	130,00 €
Kindergräber für 10 Jahre	130,00 €

- 2.) Die Gebühr für die Streifenfundamente wird für die Dauer der Ruhefrist anteilig erhoben; Gebühren unter 5,00 € werden nicht eingefordert.

§ 7 Bestattungsgebühren

Betreuung der Trauerhalle und des Friedhofes		
Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	Std.	55,00 €
Aufbarung des Verstorbenen oder der Urne in der Aufbahngszelle bzw. an der Grabstelle		
a) Leichen- und Aussegnungshalle		a) 185,00 €
b) Urnenerdgrab/Urnenröhre/naturnahe Beisetzung	Stück	b) 185,00 €
Aufbahrung des Sarges und/oder der Urne für die Trauerfeier in der Trauerhalle	Stück	130,00 €
Reinigung der Trauerhalle und der zur Trauerfeier benutzten Räume	Stück	20,00 €
Durchführung der Bestattung		
Leitung der Bestattung	Stück	130,00 €

Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges in das Grab a) Sargträger b) Kreuzträger	Mann	a) 50,00 € b) 50,00 €
Transport der Urne zum Grab und Absenken der Urne in das Grab	Mann	50,00 €
Öffnen und Schließen von Gräbern		
Öffnen und Schließen eines Erdgrabes (Normale Tiefe)	Stück	530,00 €
Zuschlag zur Pos. 3.1 (für Tieferlegung)	Stück	265,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 0,75/0,50)	Stück	300,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,35/0,60)	Stück	350,00 €
Öffnen und Schließen eines Kindergrabes (Abmessung 1,75/0,70)	Stück	400,00 €
Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes/Urnenrohr a) Urnenerdgrab b) Urnenrohr	Stück	a) 200,00 € b) 150,00 €
Zuschlag für Grabmcharbeiten an einem Samstag pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Zuschlag für Grabmcharbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit pro Person und Stunde	Std.	70,00 €
Erschwerniszulage Frost	Std.	55,00 €
Erschwerniszulage Altfundamente	Std.	55,00 €
Kompressoreinsatz	Std.	75,00 €
Exhumierung und Umbettungen		
Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung eines Verstorbenen oder der sterbl. Überreste aus einem Erdgrab	Stück	500,00 €
Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	Stück	100,00 €
Regiearbeiten		
Stundenlohn pro Person	Std.	55,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

Schriftliche. Auskünfte sowie Gebühr für die Gestattung v. Ausnahmen	10,00 €
Gebühr für Grabmalerrichtung	15,00 €
Graburkunde sowie Umschreibung der Graburkunde	5,00 €
Leichenpass	10,00 €
Genehmigung Umbettung einer Leiche	10,00 €
Urnenbescheinigung	10,00 €
Beisetzung einer Urne in ein Erdgrab (Zuschlag pauschal)	50,00 €

§ 9 Nicht enthaltene Gebühren

Gebühren, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung des Beauftragten der Gemeinde Wollbach zu berücksichtigen.

§ 10 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach dieser Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Wollbach Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Gebührensatzung und alle des übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Wollbach, 08.05.2007
Gemeinde Wollbach

Gensler
1. Bürgermeister

aktuelle Fassung eingearbeitet bis einschl. 12/2019